



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	3

1. Aus der Praxis:

Bezeichnung „anerkannter Sachverständiger“ ist irreführend (LG Gera (17.12.2014, Az.: 26 C 486/13))

Leitsatz:

Es ist irreführend, Dienstleistungen als „anerkannter Sachverständiger“ zu bewerben, ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, welche Institution die Anerkennung ausgesprochen hat.

Ein Sachverständiger, der öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, ist zwar befugt, unter Berufung auf seinen Berufseid als Sachverständiger für „das Vermessungs- und Geoinformationswesen“ aufzutreten, allerdings umfasst die Bestellung nicht die Möglichkeit als anerkannter Sachverständiger für Immobilienbewertung aufzutreten.

Generell ist damit die Bezeichnung „anerkannter Sachverständiger“ – isoliert betrachtet – wohl nicht zulässig. Der Sachverständige muss immer angeben, welche Organisation hinter der „Anerkennung“ steht, da diese Bezeichnung auf eine staatliche Anerkennung hinweist. Im Übrigen erfüllt die Verwendung dieser Bezeichnung den Straftatbestand des § 132a StGB. Gleiches gilt für die Bezeichnung „geprüfter Sachverständiger“.

Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Die Verwendung eines Rundstempels mit der Angabe „anerkannter Sachverständiger“ im Inneren durch einen Grundstückssachverständigen ist irreführend, da Verwechslungsgefahr mit dem Rundstempel eines öffentlich bestellten Sachverständigen besteht. Der Begriff des „anerkannten Sachverständigen“ legt die Assoziation nahe, dass eine staatliche oder amtliche Stelle die Anerkennung ausgesprochen hat.
(OLG Naumburg, 13.3.1997, GewA 98, 421)

- Die Benutzung der Bezeichnung „anerkannter Sachverständiger“ ist unlauter, weil die die Assoziation nahe legt, dass eine staatliche oder amtliche Stelle die Anerkennung ausgesprochen hat.

(LG Duisburg, 15.2.2002, WRP 2002, 853; OLG München, 13.7.1995, 6 U 1529/95, WF 3/96 S. 42; OLG Naumburg, 13.3.1997, GewA 98, 421)

- Die Benutzung der Bezeichnung „anerkannt durch einen Fachverband oder eine Überwachungsorganisation“ ist irreführend, wenn der Sachverständige nicht mehr Mitglied der Organisation ist, bzw. die Organisation ein Anerkennungsverfahren nicht durchführt. (LG Essen, 5.3.2003)

- Die Führung der Bezeichnung „anerkannter Sachverständiger“ erfüllt den objektiven Tatbestand des § 132a Abs. 2 StGB, wenn der Sachverständige nicht öffentlich bestellt ist. (LG Bonn, 20.1.1978)

- Auch wenn ein IHK-Lehrgang für Immobilienbewerter mit einer Prüfung endet, darf sich der teilnehmende Sachverständige nicht als „geprüfter Sachverständiger“ bezeichnen.

(LG Kiel, 28.11.2008, DS 2009, 118 = IBR 2009, 2106)

Praxistipp:

Da eine falsche Verwendung im oben genannten Sinne mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer Abmahnung führen kann, sollte entsprechend verfahren werden.

Aber auch ein weiterer Aspekt unangenehmer Fehlerfolgen wurde durch das Urteil noch mal in den Fokus gerückt. Wurden Sie bereits abgemahnt und haben eine (vertrags)strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, stellen Sie sicher, dass die fehlerbehaftete Bezeichnung vollständig aus dem Internet entfernt worden ist. Insbesondere sollte die Löschung „physisch“ erfolgen und nicht nur eventuelle Links entfernt werden. Sich insbesondere auf Dritte Dienstleister wie Webmaster zu verlassen, kann in den Fällen, in denen die abgemahnte Werbung dennoch irgendwie und sei es durch die manuelle Eingabe der URL, zu finden ist, vor der Verwirkung der Vertragsstrafe u. U. nicht wirksam schützen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Ende Mai einen Referentenentwurf zur Änderung des Sachverständigenrechts vorgelegt. Hintergrund sind festgestellte Mängel insbesondere bei der Erstattung von medizinischen Gutachten und solchen in Familiensachen aufgrund von fehlender Qualifikation. Aber auch die Länge der Zivilverfahren, gerade dort wo Sachverständigengutachten benötigt werden, hat den Gesetzgeber zum Handeln veranlasst. Gerade der letzte Aspekt soll den Prozessbeteiligten und damit insbesondere auch der Wirtschaft Kosten und Unsicherheiten ersparen. Für den Sachverständigen birgt dies einige Risiken, insbesondere bei notorischer Arbeitsüberlastung. Wesentliche Regelungsinhalte sind die Einführung

- einer obligatorischen Anhörung der Parteien vor der Beauftragung des Sachverständigen und

- der Verpflichtung des Sachverständigen zur unverzüglichen Prüfung und Mitteilung von Interessenskonflikten und Verzögerungen.

Um der festgestellten überlangen Verfahrensdauern aufgrund von langen Zeiträumen bei der Gutachtenerstellung in den Griff zu bekommen, soll

- eine obligatorische Fristsetzung zur Erstattung von Sachverständigengutachten und
- die regelmäßige Festsetzung von Ordnungsgeldern gegen den Sachverständigen bei Fristversäumnis statuiert werden.

Einige Berufsverbände wie auch Stimmen aus der Anwaltschaft stehen dem Vorhaben teilweise skeptisch gegenüber. Insbesondere da die o.g. Festschreibungen von Maßnahmen, die auch heute bereits in der Praxis angewendet werden können – von der Anhörung bis zur Festsetzung von Ordnungsgeldern - wird hier, von Einzelfällen mal abgesehen, nicht unbedingt ein Mehrwert geschaffen.

2. Die Vergütung

Offenlegung von Internetrecherchen: Verstoß führt zur Ablehnung eines Sachverständigen (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 5.1.2015 – 9 W 45/14)

Ein Sachverständiger kann grundsätzlich bei der Erstellung seines Gutachtens gegebenenfalls auch eigene Ermittlungen durchführen, sofern dies nicht über den Rahmen des Auftrags hinausgeht. Ein Ablehnungsgrund ergibt sich aus solchen Recherchen zu einem bestimmten Aspekt in der Regel nicht. Allerdings gilt auch hier - wie fast immer bei der Gutachtenerstellung - mit offenen Karten zu spielen, sprich zu dokumentieren, welche Informationen auf welche Weise erlangt und wie diese im Gutachten berücksichtigt wurden. Dies gilt natürlich ganz besonders dann, wenn diese Information eine der Parteien direkt begünstigt.

Leitsätze

1. Verwertet der Sachverständige von ihm selbst durch Internet-Recherchen beschaffte Informationen zum Nachteil einer Partei, ohne seine Recherchen und die dabei gewonnenen Informationen im schriftlichen Gutachten offen zu legen, kann dies eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.

2. Ob bei verständiger Würdigung aus der Sicht der Partei eine parteiliche Tendenz des Sachverständigen zu befürchten ist, hängt von einer Gesamtschau sämtlicher Umstände ab. Waren die vom Sachverständigen zunächst nicht offen gelegten Informationen für die Abfassung des Gutachtens eher nebensächlich, kann dies gegen eine Besorgnis der Befangenheit sprechen.

Sachverständigenbewerbertag in Limburg

Der zweijährig stattfindende Bewerbertag findet in diesem Jahr am 08.10.2015 in Limburg statt. Wir laden Sie gerne ein, auch Ihre Erfahrungen im Sachverständigenwesen mit Interessierten und Kollegen zu besprechen. Sollten Sie Kollegen oder Bekannte haben, die sich für eine öffentliche Bestellung interessieren, können Sie die Einladung gerne weiterleiten. Anmeldeformulare können Sie jederzeit bei uns anfordern. (mailto: m.mattlener@limburg.ihk.de)

Wann: Donnerstag, den 8. Oktober 2015, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wo: Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstr. 7

Ablauf:

- **Der Weg zur öffentlichen Bestellung und Verteidigung und Möglichkeiten, die sich daraus ergeben.**
Bestellungsvoraussetzungen, Fachprüfungen, Fachgremien und Anforderungen im Bestellungsverfahren.
- **Impulsvortrag: Sachverständige im Gerichtsauftrag**
Vortrag und Diskussionsmöglichkeit mit der Justiz
- **Diskussion/Fragerunde**
- **„get-together“ mit der Möglichkeit zu Einzelgesprächen**

Seminarankündigung:

„Sachverständige in der außergerichtlichen Streitlösung“ am 27.10.2015 in der IHK Limburg

Die außergerichtliche Streitbeilegung findet als Alternative zum Gerichtsverfahren zunehmend Aufmerksamkeit.

Sachverständige sollten deshalb die Grundstruktur der wichtigsten Streitbeilegungsinstrumente – Schiedsgutachten, Schlichtung, Adjudation, Mediation, schiedsgerichtliche Verfahren – kennen.

Zu dem Schwerpunktthema „Schiedsgutachten“ können Sie sich am **27.10.2015** in einem Seminar in der IHK Limburg in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sachverständigenwesen informieren

Die Teilnahmegebühr für die Veranstaltung (Seminarnummer 152322) beträgt 230,- Euro. Gerne können Sie Ihre Anmeldung direkt an das Institut für Sachverständigenwesen e.V., IfS GmbH für Sachverständige, Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln, Tel.: 0221 912771-12, E-Mail: Seminar.koeln@ifsforum.de richten.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.